

Professor Dr. Rupert Scholz

**Koenigsallee 71 a
14193 Berlin**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2519**

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Berlin, den 29. Oktober 2007

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Ds. 16/1541)

Geschäftszeichen: L 215

Sehr geehrter Vorsitzender,

auf Ihr Schreiben vom 22.10.2007 übermittle ich Ihnen die nachstehende Sachverständigenstellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs zur Änderung des Landeswahlgesetzes.

I.

Die geplante neue Regelung verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze aus Art. 38 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 1 S. 2 GG. Sie ist demgemäß verfassungswidrig und sollte vom Schleswig-Holsteinischen Landtag nicht verabschiedet werden.

II.

1. Mit der geplanten Neuregelung wird eine geschlechterspezifische Differenzierung im Bereich des Listenwahlrechts eingeführt bzw. angestrebt, die gegen die Grundsätze des allgemeinen und gleichen (ebenso passiven wie aktiven) Wahlrechts verstößt.

Der Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechts gilt ebenso für das aktive Wahlrecht wie für das Wahlvorschlagsrecht (vgl. BVerfGE 11, 351, 364; 25, 44, 63; 41, 399, 413; 57, 43, 56). Hiernach müssen alle Staatsbürger, ohne jede Differenzierung, „das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können“ (vgl. BVerfGE 1, 208, 246 f; 79, 168, 170; 85, 148, 157). Jede, auch geschlechtsspezifische Differenzierung bzw. Begünstigung (von Frauen oder Männern bzw. umgekehrt) ist hiernach verfassungswidrig.

Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze gelten nicht nur für die Wahl zum Landtag, sondern auch im Vorfeld der Landtagswahl bzw. im Vorfeld politischer Willensbildung (vgl. BVerfGE 8, 51, 68; 14, 121, 132; 69, 92, 107. Hierzu gehört insbesondere auch die Kandidatenaufstellung durch die politischen Parteien (vgl. BVerfGE 89, 243, 251 ff). Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG muss die innere Ordnung der politischen Parteien „demokratischen Grundsätzen entsprechen“. Dies bedeutet, dass insbesondere auch die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit, wie sie in Art. 38 festgelegt sind, für die innere Ordnung der Parteien, die Kandidatenaufstellung eingeschlossen, maßgebend sind.

Der Grundsatz der formalen Wahlrechtsgleichheit gilt streng und erlaubt keine Ausnahmen (vgl. z. B. BVerfGE 82, 322, 337). Art. 38 Abs. 1 GG ist insoweit auch Spezialnorm gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG (vgl. BVerfGE 99, 1, 8 ff). Demgemäß kann auch der Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG bzw. die Forderung des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, der zufolge der Staat „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt“, nicht gegenüber dem Grundsatz der strikt strengen und formalen Wahlrechtsgleichheit im Sinne des Art. 38 Abs. 1 GG angeführt werden. Die Regelung des Wahlsystems obliegt zwar dem einfachen Gesetzgeber, hier also dem Landtag von Schleswig-Holstein. Jede gesetzliche Regelung des Wahlsystems, das Listenwahlsystem, die Listenaufstellung innerhalb der politischen Parteien eingeschlossen untersteht jedoch dem verbindlichen Vorbehalt des Art. 38 Abs. 1 GG und damit dem Gebot der entsprechenden Gleichheit (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 368 ff). Gegen diese bundesverfassungsrechtliche Vorgabe lässt sich auch nicht das Landesverfassungsrecht bzw. dessen wahlgesetzgeberische Gestaltungsfreiheit anführen. Die in Art. 28 Abs. 1 S. 2 und in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG „umschriebenen Wahlrechtsgrundsätze gelten als allgemeine Rechtsprinzipien für Wahlen zu allen Volksvertretungen im staatlichen und kommunalen Bereich“ (vgl. BVerfGE 47, 253, 276 f; 51, 222, 235).

2. Demgemäß ist die beantragte Neuregelung des § 23 Abs. 3 LWG verfassungswidrig. Dies gilt auch für das vorgesehene Alternierungsgebot zwischen Männern und Frauen bei der Aufstellung von Wahllisten. Denn auch ein solches Alternierungsgebot greift in die demokratische Wahlrechtsfreiheit und Wahlrechtsgleichheit der jeweils zuständigen Parteimitglieder ein. Sie verletzt die Grundsätze aus Art. 38 Abs. 1 und aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG.

Prof. Dr. Rupert Scholz